

ALLGEMEINE VORSCHRIFTEN

I - VORSCHRIFTEN

- 1 - Diese Platzordnung ist für Benutzer, der auf dem Cieloverde Camping Village befindlichen Einrichtungen und Anlagen bindend. Der Campingplatz ist Eigentum der Gesellschaft "MARINELLA S.p.A."
- 2 - Vorbehaltlich etwaiger Änderungen ist der Campingplatz normalerweise von Mai bis September geöffnet. Fremden ist der Zutritt ohne Erlaubnis der Direktion nicht gestattet. Die Benutzer sind verpflichtet, sich gut zu verhalten und sich an hygienische, strafrechtliche, sowie Verkehrsnormen zu halten.
- 3 - Bei Ankunft müssen die Gäste ihre Ausweise vorzeigen. Eltern müssen die Minderjährigen für ihre Kinder ausfüllen. Minderjährige unter 18 Jahren können nur in Begleitung eines Erwachsenen und mit Genehmigung der Geschäftsleitung übernachten. Wenn die erwachsene Begleitperson kein Elternteil oder Erziehungsberechtigter ist, muss ein Dokument vorlegt werden, das die Einwilligung des Elternteils oder Erziehungsberechtigten bestätigt.
- 4 - Gäste sind verpflichtet, bei Ankunft die Vorschriften, die am Eingang der Direktion ausgehängt, zu lesen und zu befolgen.
- 5 - Die Direktion und der Empfang sind normalerweise von 08.00 bis 13.00 Uhr und von 16.00 bis 20.00 Uhr geöffnet.
- 6 - Die Anmeldungen für den Campingplatz sind von 08.00 bis 13.00 Uhr und von 16.00 bis 20.00 Uhr geöffnet.

II - VERWALTUNG

- 7 - Die Betreuung der Gemeinlagen und -einrichtungen sowie der Veranstaltungen und der kommerziellen Gewerbe innerhalb des Cieloverde Camping Village obliegt der Gesellschaft "MARINELLA S.p.A.". Für die Aufsicht des Campingplatzes ist die Direktion zuständig, die eigens dazu befugtes Personal beauftragt, welches an entsprechender Uniform bzw. Abzeichen erkennbar ist. Die Aufsicht wird unabhängig von der Anzahl der Personen und der belegten Stellplätze durchgeführt.
- 8 - Die Direktion des Cieloverde Camping Village wird von einem Geschäftsführer geleitet, der von der Gesellschaft ernannt und von Mitarbeitern unterstützt wird.
- 9 - Der Geschäftsführer überwacht die gesamte Organisation und ist befugt, Wohnwagen, Wohnmobile und Zelte sowie Personen und sämtliche auf dem Gelände des Cieloverde befindlichen Einrichtungen, zu kontrollieren. Ihm untersteht sämtliches Personal der Verwaltung und der Aufsicht.
- 10 - Am Eingang des Cieloverde Camping Village sind alle gesetzlich vorgeschriebenen Angaben über den Betrieb des Campingplatzes gut sichtbar ausgehängt.

III - BENUTZUNG DER STELLPLÄTZE

- 11 - Es ist ausdrücklich verboten, den Stellplatz durch andere Personen ersatzweise benutzen zu lassen, sofern dies, in Ausnahmefällen, nicht vorab mit der Direktion vereinbart wird. Vermietung der eigenen Campingausrüstung an Dritte ist strengstens verboten.
- 12 - Jeder Stellplatz ist durch eine von der Direktion zugeteilten Nummer im Bereich der jeweiligen Sanitärgruppe gemäß Gesamtplan des Campingplatzes gekennzeichnet.
- 13 - Die Benutzung des Stellplatzes ist nur den Personen erlaubt, denen dieser zugewiesen worden ist. Die Stellplätze und die entsprechenden Fahrzeugparkplätze werden von der Direktion zugewiesen. Diese sorgt für den Stromanschluss. Eigenmächtiger Stellplatzwechsel ist verboten. Es ist außerdem verboten, von 20.00 bis 8.00 Uhr und von 13.00 bis 16.00 Uhr mit Fahrzeugen die Stellplätze zu verlassen, um in Richtung Ausfahrt der Anlage zu fahren.
- 14 - Mietunterkünfte sind Eigentum der Marinella S.p.A. und werden den Kunden zur Verfügung gestellt. Deren Übergabe erfolgt am Anreisetag ab 16.00 Uhr. Am Abreisetag muß deren Räumung binnen 10.00 Uhr erfolgen.
- 15 - Für die Benutzung des Stellplatzes sind die Platzgebühr, die Gebühren für zusätzliche Dienstleistungen und die Fremdenverkehrsabgabe zu entrichten. Die entsprechenden Beträge sind in der am Eingang ausgehängten Preisliste angegeben. Die Berechnung der Aufenthaltstarife erfolgt unabhängig von der Art des Aufenthalts, vom Tag der ersten Übernachtung bis 12.00 Uhr des Tags der Abreise. Die Direktion behält sich das Recht vor, bei der Ankunft eine Vorauszahlung in Höhe eines Teil- oder des Gesamtbetrags für die angegebene oder gebuchte Aufenthaltsdauer zu erheben. Die Bezahlung dieser Aufenthaltsdauer ist auch im Falle vorgezogener Abreise in voller Höhe fällig. **Die Bezahlung hat in jedem Fall vor 12.00 Uhr des Abreisetags zu erfolgen, binnen dieser Frist sind auch Stellplatz und Fahrzeugparkplatz zu räumen, andernfalls sind auch die Gebühren des Abreisetags zu entrichten.** Aufenthaltsverlängerungen werden von der Direktion gewährt, sofern die augenblickliche Belegung es gestattet.
- 16 - Der Aufenthalt ist in der Hauptsaison nur für mindestens zwei Erwachsene und für mindestens 15 Tage möglich. In der Vor- und Nachsaison ist auch eine kürzere Aufenthaltsdauer möglich. Für Mehrfachaufenthalte mit Unterbrechungen über den Zeitraum der ganzen Saison können besondere, vergünstigte Bedingungen verbindlich vereinbart werden. Die Annahme von Pendelgästen untersteht der Aufnahmekapazität des Cieloverde Camping Village. Für Touristen- oder Jugendgruppen in Vor- und Nachsaison können vergünstigte Preise vereinbart werden.
- 17 - Sofern die Belegung es gestattet, können Tagesbesucher mit Aufenthaltsberechtigung bis 23.00 Uhr und übernachtende Besucher gegen Vorauszahlung der entsprechenden Gebühren und Hinterlegung des Ausweises zugelassen werden, für Eintritte nach 20.00 Uhr, auch ohne Übernachtung, ist die Gebühr für Tagesgäste zu entrichten. Die Gäste des Campingplatzes, die Besucher zu empfangen wünschen, sind gehalten, dies dem Empfang rechtzeitig mitzuteilen, damit entsprechende Vorkehrungen getroffen werden können. Die Gastgeber müssen ihre Besucher am Eingang empfangen.
- 18 - Bei unangemeldeten Besuchern, werden die betreffenden Gäste von der Direktion benachrichtigt.
- 19 - Deren Annahme untersteht der Aufnahmekapazität des Gastgebers und des Campingplatzes.
- 20 - Sofern in der Vor- und Nachsaison der Mieter sein Zelt, Wohnwagen oder -mobil kurzfristig unbewohnt auf dem Stellplatz zu lassen wünscht, kann ihm, je nach Verfügbarkeit die Direktion gestatten, den Stellplatz beizubehalten, gegen Bezahlung eines Mindestbetrags in Höhe der Stellplatz- und Aufenthaltsgebühren für zwei Erwachsene. In der Hochsaison ist, nach geltenden gesetzlichen Vorschriften, die Belegung des Stellplatzes an die tatsächliche Anwesenheit der Mieter gebunden.
- 21 - Sollten diese ausnahmsweise kurzfristig abwesend sein, so bleibt die Verpflichtung der Zahlung sämtlicher anfallender Gebühren für die gesamte bei Ankunft angemeldete Aufenthaltsdauer und für alle bei Ankunft angemeldeten Personen davon unberührt.

17 - Etwaige Vorbestellungen/Buchungen erfolgen gemäß den von der Direktion festgelegten Richtlinien und gegen Anzahlung, wie gesetzlich vorgeschrieben, Art. 1385 C.C. Rücktritt: der Kunde kann vom Vertrag zurücktreten, wenn er seine Absicht schriftlich spätestens 30 Tage vor dem geplanten Aufenthaltsbeginn bekannt gibt; nur in diesem Falle wird die geleistete Anzahlung zurück erstattet. Nach dieser Zeitspanne wird sie einbehalten. Sollte der schriftliche Rücktritt nicht spätestens 7 Tage vor Aufenthaltsbeginn erfolgen, verpflichtet sich der Kunde Entrichtung von weiteren 40% des Gesamtbetrags für den gebuchten Aufenthalt. Nichtanreise und vorzeitige Abreise werden mit dem Gesamtbetrag des gebuchten Aufenthalts berechnet. Während der Buchung können Sonnenschirme und Strandliegen reserviert werden. **Die Mietgebühren schliessen den Tag der Anreise ein, nicht aber den Tag der Abreise.**

IV - BENUTZUNG DER GEMEINSCHAFTSANLAGEN

- 18 - Die Zufahrtsstraßen, Gehwege, Fahrzeugparkplätze, Grünanlagen etc. müssen von jeglichem sperrigen Gegenstand freigehalten werden. Lediglich bei Ankunft und Abreise ist es erlaubt, mit eigenen Fahrzeugen bis zu den Stellplätzen zu fahren und zwar für die zum Transport der Wohnwagen oder Zelte erforderliche Zeitspanne. Fahrzeuge, die sich über diesen Zeitraum hinaus länger dort aufhalten, werden auf Veranlassung der Direktion kostenpflichtig abgeschleppt. Diese Maßnahme gilt auch für unbefugte oder im Parkverbot abgestellte Fahrzeuge. Autos und Motorräder müssen in den vorgesehenen Parkzonen abgestellt werden. Das Parken hat korrekt zu erfolgen, um die Stellung und das Rangieren der Nachbarfahrzeuge zu erleichtern. Die Genehmigung von Parkplätzen für ein zweites Fahrzeug untersteht der Kapazität der vorgesehenen Parkzonen. Das kurzfristige Parken von Autos und Motorrädern hat auf den entsprechend ausgeschilderten Flächen zu erfolgen. Die Zufahrtsstraße zum Strand ist täglich von 7.00 bis 21.00 Uhr geöffnet.

V - GEBOTE UND VERBOTE

- 19 - Es ist verboten, Anlagen oder Gemeinschaftseinrichtungen zu verändern. Das Legen unerlaubter Stromleitungen einschließlich etwaiger Direktanschlüsse der Wohnwagen, Zelte oder Wohnmobile an Steckdosen der Sanitärgruppen ist verboten. Ebenso verboten sind direkte Anschlüsse an Wasserleitungen. Die Trinkwasserstellen an den Straßen der Zeltbereiche dürfen ausschließlich zur Trinkwasserversorgung, in dafür geeigneten Behältern, benutzt werden. Es darf dort kein Geschirr, Gemüse oder Sonstiges gewaschen werden.
- 20 - Es ist verboten, auf demselben Platz andere Zelte (auch Zweimannzelte) oder Wohnwagen ohne die Erlaubnis der Direktion einzurichten, die Gebühr für das zusätzliche Zelt ist in jedem Fall zu verrichten.
- 21 - In den Wohnwagen, Wohnmobilen oder Zelten dürfen weder gewerbliche oder berufliche Tätigkeiten ausgeübt, noch Zusammenkünfte abgehalten werden, die irgendwie die Ruhe und Erholung anderer Gäste des Campingplatzes stören könnten.
- 22 - Werbung jeglicher Art bedarf der vorherigen Genehmigung durch die Direktion.
- 23 - Die Stellplätze sind sauber und ordentlich zu halten. Es ist auf den Stellplätzen strengstens verboten:
 - Strom-(Versorgungssäulen), Wasser- und Fernsprechanchlüsse ohne vorherige Genehmigung der Direktion herzustellen. Für den Anschluß an die dafür bestimmten Stromversorgungssäulen sind ordnungsgemäß isolierte Kabel mit EG - Norm entsprechenden Steckern zu benutzen. Der Anschluß ist nur mit flexiblem Kabel gestattet, dem Typ H 07 RN-F entsprechend, mit Minimalsektion 2,5 mm² und 3 Innenleitungen (gelb-grün für Erdungsleiter, hellblau für Neutralleiter). Die Stromentnahme ist bis zu einer Gesamtstärke von 3 Ah gewährleistet und bis 6 Ah gegen Extragebühr (auf einer begrenzte Anzahl von Plätzen). **Für Schäden, die durch Missbrauch verursacht wurden, haftet der Verursacher.**
 - den Platz mit Stricken, Pfählen und Sonstigem zu umzäunen.
 - offenes Feuer anzuzünden.
 - Wäsche an der Straßenfront oder an Hauptgehwegen sichtbar zum Trocknen aufzuhängen.
 - Leinen, Stricke oder Hängematten zwischen Bäume zu spannen, ohne, mit geeigneten Mitteln für die Umverehrtheit der Pflanzen und für die Gewährleistung des freien Durchgangs gesorgt zu haben.
 - Hunde oder andere Tiere ohne Erlaubnis zu halten.
 - Gifte jeglicher Art zu verwenden (z.B.: Rattenbekämpfer)
 - Löcher oder kleine Gräben um die Zelte herum auszuheben.
 - Feuerwaffen Druckluftwaffen, Schleudern oder Armbruste einzuführen.
 - Es ist verboten, mehr als eine Gasflasche mit max. Füllmenge 5 Kg. auf dem Stellplatz zu halten.
- 24 - Es ist ausdrücklich verboten, die im Sanitärgruppenbereich befindlichen Gefriergeräte für die Aufbewahrung von jeglichen Lebensmitteln zu benutzen. Diese sind ausschließlich für die zeitweilige Aufbewahrung von Kühlakkus und Eiswürfelbehältern vorbehalten.
- 25 - Wohnmobile und Wohnwagen mit den dazugehörigen Zugfahrzeugen müssen den gesetzlichen Vorschriften der Straßenverkehrszulassungsordnung und der Versicherungspflicht sowie den Zoll- und Steuervorschriften entsprechen. Hierfür haften die Kraftfahrzeughalter.
- 26 - Jeder Mieter ist für die Aufbewahrung seines Eigentums verantwortlich und verpflichtet, die auf dem Campingplatz verfügbaren Schließfächer für die Aufbewahrung von Wertgegenständen zu benutzen. Diesebezügliche Modalitäten, Öffnungszeiten und Gebühren sind dem Antragsformular zu entnehmen. Die Direktion übernimmt keine Haftung für Verlust, Entwendung oder Beschädigung.
- 27 - **Jegliche Ruhestörung ist verboten, Dies gilt insbesondere für die Zeit der Mittagsruhe ((13.30 bis 15.30 Uhr)) und Nachtruhe (23.30 bis 07.00 Uhr).** Eltern müssen beaufsichtigen, daß ihre Kinder keinen Lärm außerhalb des Kinderspielfeldes verursachen und die Anlagen sachgemäß benutzen. Sie haben ihre Kinder bei der Benutzung der Sanitäreinrichtungen zu begleiten und zu betreuen. Rundfunk- und Fernsehgeräte dürfen besonders während der Ruhezeiten nicht mit überhöhter Lautstärke betrieben werden. Während der Hochsaison werden Wohnmobile von der Direktion als unbewegliche Campingausrüstung betrachtet. Daher werden Ein- und Ausfahrten zum/vom Campingplatz hinaus nicht gestattet. Autos und Motorräder dürfen innerhalb des Cieloverde Camping Village nicht verkehren. Dies ist lediglich Dienstfahrzeugen der Direktion, sowie den für Wachdienst, Reinigung, Instandhaltung, Versorgung usw. eingesetzten bzw. von der Direktion befugten Fahrzeugen erlaubt. Den Mietern ist der Verkehr auf elektrischen Moped mit bis zu 50 cc. Hubraum gestattet.
- 28 - Fahrräder und Elektrofahräder sind mit äußerster Vorsicht und gemäßiger Geschwindigkeit unter strikter Beachtung der Verkehrszeichen und der Fahrtrich-

tung zu benutzen.

Wer diese Vorschriften nicht befolgt, auf Wegen mit Fahrverbot fährt oder Fußgänger gefährdet, bekommt das Fahrzeug bis zur Abreise entzogen.

27 – Jegliche Fundsachen sind der Direktion abzugeben, die sie dem rechtmäßigen Eigentümer aushändigt.

VI - HAFTUNG UND VERSICHERUNGEN

28 – Es liegt im Ermessen des Campingplatzbenutzers, Haftpflichtversicherungen sowie Versicherungen gegen Brandschäden an eigenen Sachen und gegen etwaige umweltbedingte Schäden durch offenkundige bzw. verborgene Ursachen abzuschließen.

29 - Der Benutzer haftet für Vermögen-, Personen- oder Sachschäden gegenüber Dritten aus eigener Fahrlässigkeit oder Verschulden und ist demnach zum Schadenersatz verpflichtet.

Sach- und Personenschäden, die sich auf die "Marinella S.p.A." beziehen, sind mit der Direktion des Cieloverde Camping Village zu regeln. Bei Schäden gegenüber Dritten hat die Regelung mit den Betroffenen zu erfolgen.

30 - Die Gesellschaft haftet nicht für Schäden, die von Dritten oder von Benutzern der Stellplätze und der Fahrzeugparkplätze verursacht werden.

31 – Cieloverde Camping Village ist samt seiner Infrastrukturen lediglich haftpflicht- und gegen Brandschäden gegenüber Dritten versichert, sowie gegen Diebstahl und Brandschäden am eigenen Vermögen. Die Gesellschaft entzieht sich somit jeglicher Verantwortung für nicht eigens verschuldete Fahrlässigkeit, Diebstähle, Sachschäden und Verbrechen innerhalb des Camping Village Cieloverde.

VII - FEUERSCHUTZMASSNAHMEN

32 - Um Brände zu vermeiden, sind zusätzlich zu den einschlägigen Vorschriften, folgende Maßnahmen zu beachten:

a) Es ist verboten, außer in dringenden Notfällen, mit den an den Stellplätzen vorhandenen Brandschutzgeräten (Hydranten, Feuerlöschern, Spaten, Eimern, u. ä.) zu hantieren;

b) Die Elektro-Geräte der Wohnwagen, Zelte und Wohnmobile müssen in einwandfreiem Zustand sein;

c) Die Räume oder Behälter, in denen sich Gasflaschen befinden, müssen ausreichend belüftet sein;

d) Es ist verboten, auf den Stellplätzen Benzin oder allgemein entzündbare Stoffe aufzubewahren;

e) Es ist verboten, auf dem Gelände des Campingplatzes mit Gehölz oder jeglichem anderen Material, offenes Feuer anzuzünden. Lediglich Holzkohlefeuer ist in geschlossenen Geräten und in den eigens dafür vorgesehenen Grillbereichen unter ständiger Aufsicht erlaubt;

f) Raucher müssen sich stets vergewissern, daß Streichhölzer und Zigarettenstümmel vollständig gelöscht sind und dafür sorgen, daß sie in den dafür vorgesehenen Aschenbechern beseitigt werden.

33 - In den Wohnwagen, Wohnmobilen und Zelten dürfen außer den für den Haushalt benötigten Brennstoffen keine gefährlichen oder explosiven Stoffe (Schießpulver, Benzin o. ä) aufbewahrt werden.

34 - Im Falle eines Brandes auf dem Campingplatzgelände oder der angrenzenden Grundstücke, sind die Benutzer angehalten, unverzüglich die Anweisungen der Feuerwehr, der Direktion oder des Aufsichtspersonals zu befolgen. Bei Feuer ausbruch in einem Wohnwagen, Wohnmobil oder Zelt ist der Eigentümer bzw. derjenige, der das Feuer entdeckt, angehalten, sofort die Direktion und die Feuerwehr von Grosseto (Tel. 115) zu benachrichtigen. Die Direktion kann, im Vertrauen der Bereitschaft und des Bürgersinns alle Benutzer, Anwesenden und Einerer zur Hilfe auffordern. Sie ist befugt, die Maßnahmen zu leiten. Im Falle einer Noträumung müssen die Gäste des Campingplatzes der grün-weißen Beschilderung folgend das Gelände durch die Sicherheitsausgänge verlassen.

35 - Auf dem Gelände des Campingplatzes ist die Lagerung jeglichen entzündlichen Materials verboten, es sei denn es liegt, gemäß den geltenden Vorschriften, eine von der zuständigen Behörde ausgestellte Ausnahmegenehmigung vor.

VIII - ÖFFENTLICHE ORDNUNG AUF DEM CAMPINGPLATZGELÄNDE

36 - Die Ein- und Ausfahrt hat mit gemäßigter Geschwindigkeit zu erfolgen, um Sach- und Personenschäden zu vermeiden. Zu besonders verkehrsstarken Zeiten regelt das Aufsichtspersonal die Ein- und Ausfahrt von PkWs, Motorräder, Wohnmobilen und Wohnwagen.

Die Verantwortung, Manöver und Bewegungen der Fahrzeuge so auszuführen, daß Unfälle verhütet werden, trägt der Verkehrsteilnehmer.

37 - Wohnwagen, Wohnmobile, PkWs und Motorräder dürfen nur auf den für den gebuchten Zeitraum von der Direktion zugewiesenen Stellplätzen bzw. Fahrzeugplätzen geparkt werden.

Die Rast auf anderen Flächen ist daher verboten. Das Einrangieren und die Ausfahrt aus dem zugewiesenen Fahrzeugparkplatz hat mit äußerster Sorgfalt unter Beachtung der Beschilderung zu erfolgen. Bei Anmeldung könnte ein Aufkleber ausgehändigt werdend, der am Fahrzeug anzubringen ist.

IX - UMWELTSCHUTZMASSNAHMEN

38 - Im Cieloverde Camping Village ist der Abfall, sorgfältig in Beutel verschlossen, in die vorhandene, nach Müllart getrennte Abfallbehälter in der Nähe der Sanitäranlagen zu entsorgen.

Abfallbeutel werden auf Wunsch von der Direktion geliefert. Es befinden sich innerhalb des Areals Müllcontainer für städtischen Festmüll, Papier und Pappe und für Glas und Plastik. Außerdem ist an der Rezeption ein Behälter für die Sammlung von Altbatterien vorhanden.

Es ist strengstens verboten, Abfallbeutel jeglicher Art auf Stellplätzen, in Papierkörben, am Straßenrand oder in anderen Bereichen der Gemeinanlagen zu deponieren.

39 - Es ist verboten, biologisch nicht abbaubare Wasch- oder Spülmittel zu benutzen. Schmutzwasser muß durch die dafür vorgesehenen Ablüsse in den Sanitäranlagen entsorgt werden.

Nach Vorschrift des ital. Gesundheitsministeriums (Dekret 401 des 20.05.92) dürfen nur Produkte, die mindestens 90% zerlegbare, organische Substanzen enthalten, nicht krebserregend, nicht entzündbar und nicht toxisch sind, benutzt werden.

40 - Alle in den Sanitärgruppen vorhandenen Installationen dürfen nur zweckentsprechend benutzt werden. Die wechselseitige Benutzung von Installationen für Wäsche, Geschirr o. a. ist verboten.

41 - Alle Mieter sind verpflichtet, die Sanitäranlagen der ihrem Stellplatz zu-

geordneten Sanitärgruppe, statt der in ihren Wohnwagen oder -mobilen vorhandenen Toiletten zu benutzen, sofern diese nicht über aseptische Schmutztanks verfügen, die nur in den dafür vorgesehenen Becken zu entleeren sind.

X – SCHUTZ DER PFLANZEN UND TIERWELT

42 – Es ist strengstens verboten, Pflanzen und Büsche zu beschädigen. Im Hinblick auf das Naturschutzgebiet ist es erforderlich, Bewegungen und Rangiermanöver von Kraftfahrzeugen auf den Fahrwegen des Geländes auf den notwendigen Gebrauch zu beschränken.

43 – Im Camping Village Cieloverde ist nach den geltenden gesetzlichen Bestimmungen jegliche Art von Jagd, mit welchen Waffen auch immer, verboten. Es ist ferner verboten, sich den benachbarten Privatgrundstücken zu nähern oder in diese einzudringen, um Tiere zu belästigen. Die Direktion entzieht sich der Haftung für Schäden, die aus der Nichtbeachtung dieser Vorschrift entstehen.

44 - In Anbetracht der Nähe des Nationalparks Uccellina und der beachtlich großen Fläche des Pinienwaldes, Unterholzes und Gebüsches ergreift die Direktion alle zugelassenen Maßnahmen, um Belästigung durch Insekten oder sonstige Tiere zu vermeiden. Gleichzeitig sind auch die Mieter angehalten, mit erlaubten Vorkehrungen und Vorsorgemaßnahmen beizutragen.

XI – BENUTZERN VERFÜGBARE DIENSTLEISTUNGEN

45 - Eingehende Post wird von der Direktion entgegen genommen und den Empfängern bereit gehalten. Der Eingang von Telegrammen oder dringenden Mitteilungen wird den Empfängern von der Direktion bekannt gegeben. Ausgehende Post kann in die auf dem Campingplatz vorhandenen Briefkästen eingeworfen werden. Diese werden täglich geleert.

46 - Die Gäste des Campingplatzes haben Zugang zu den Läden des Einkaufszentrums und zur Bar.

Die Einkaufswagen sind zweckgemäß zu benutzen, nach Gebrauch unverzüglich zurück zu geben und dürfen nicht außerhalb des dafür vorgesehenen Platzes abgestellt oder verlassen werden. Es ist verboten, Stühle und Tische von ihren Stellflächen zu entnehmen sowie Tablett, Geschirr, Besteck oder Sonstiges aus dem Lokal des Selbstbedienungsrestaurants mit zu nehmen. Die Geschäftszeiten der Läden werden der Nachfrage der Mehrheit der Gäste entsprechend, und unter Berücksichtigung der Auslastung und der Saison von der Direktion festgelegt. Die Öffnungszeiten sind in jedem Laden angezeigt.

47 - Es gibt einen Bereich mit kostenlosem WLAN Zugang. Für die Gäste des Campingplatzes stellt die Rezeption Identifikationscode des Netzwerks und Passwort bereit.

Der Benutzer, im Bewusstsein, dass die Kenntnis des Passwortes durch Dritte den Zugang zum Internet, die Nutzung der entsprechenden Dienste im Namen des Benutzers und den Zugriff auf die Daten, für die der Benutzer aktiviert ist, sowie deren Datenverwaltung ermöglicht, verpflichtet sich:

- die Verwendung von Zugangsdaten nicht an für Internetzugang nicht autorisiertes Personal zu überlassen;

- während der Internetverbindung, die Zugangsdaten nicht unbeaufsichtigt und zugänglich zu lassen;

- die Zugangsdaten in höchster Vertraulichkeit und mit Sorgfalt aufzubewahren;

Der berechtigte Benutzer der Anmeldeinformationen haftet für jegliche Aktion oder Aktivität, die mit den zugewiesenen Zugangsdaten ausgeführt wird. Der Benutzer ist zivilrechtlich für jegliche Schäden verantwortlich, die **Marinella S.p.a.** und dem Internetanbieter und/oder Dritten durch Nichtbeachtung der Bestimmungen zugefügt werden.

Der Benutzer trägt zivilrechtlich die Verantwortung für seine eigenen rechtswidrigen Handlungen, als auch für jegliche Handlung, die von Dritten unter Verwendung seiner Anmeldeinformationen begangen wird. Dies gilt insbesondere für Einführungen kritischer Inhalte ins Web, die die öffentliche Ordnung und Moral verletzen können.

48 - Im Erste-Hilfe-Raum steht für die Gäste des Campingplatzes zu ausgehängten Zeiten ein ärztlicher und ambulanter Krankendienst zur Verfügung.

49 - Den Gästen des Campingplatzes stehen für eine bequeme Verbindung zum Strand besondere Pendelfahrzeuge zur Verfügung. Für die Benutzung sind die entsprechenden Vorschriften zu beachten.

50 - Um den Gästen die Durchführung attraktiver Ausflüge zu ermöglichen, kann die Direktion, unmittelbar oder durch Einschaltung spezialisierter Agenturen, solche Fahrten veranstalten. Diese werden durch Bekanntmachung ausgeschrieben, um den Gästen Buchungen zu ermöglichen.

51 - Die Direktion bietet als Dienstleistung Winterdepot Plätze für Wohnwagen an, deren Bedingungen und Tarife auf einem besonderen Formular, welches vom Gast zu unterschreiben ist, angeführt sind.

52 - Für die gute Erhaltung des Campingplatzes wird an die Korrektheit und Rücksichtnahme der Benutzer appelliert. Bitte hinterlassen Sie ihn in dem Zustand, in dem sie ihn vorzufinden wünschen.

53 - Videoüberwachung. Zum Zwecke der öffentlichen Ordnung und zum Schutz der Vermögenswerte des Unternehmens sind CCTV-Systeme auf dem gesamten Grundstück, an Eingängen und in Parkplatzbereichen in Betrieb. Diese werden, der Allgemeinen Maßnahme zur Videoüberwachung des Datenschutzes vom 8. April 2010 entsprechend, vor ihrem Handlungsspielraum angemessen angezeigt.

Die Gesellschaft "Marinella S.p.a." wird daher Bilder der auf dessen Räumlichkeiten zugreifenden Personen, welche über die CCTV-Systeme angezeigt oder aufgezeichnet werden, verarbeiten, um:

- den Schutz der öffentlichen Sicherheit, die Prävention und die Aufdeckung von Straftaten zu gewährleisten;

- die Bewegungsbereiche der Fahrzeuge zu überwachen;

- die Sicherheit einiger Betriebsbereiche und Anlagen zu überprüfen.

Das gesamte System ist in Übereinstimmung mit den geltenden Vorschriften installiert und ausgerüstet, und die Behandlung der Bilder erfolgt gemäß der Verordnung (EU) 2016/679 und der spezifischen Bestimmung.

54 - Gäste, die die Allgemeinen Vorschriften nicht befolgen, werden vom Cieloverde Camping Village verwiesen. In schwerwiegenden Fällen erfolgt Strafanzzeige.

XII – GERICHTSSTAND

55 - Für eventuelle Streitigkeiten mit der "Marinella S.p.A." oder mit der Direktion des Cieloverde Camping Village ist der Gerichtsstand Grosseto zuständig.